

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 4762/2026

Tagesordnungspunkt

Ergänzung des Unternehmensgegenstandes der Kreispflegezentrum Landkreis Greiz GmbH

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	N	03.09.2026	
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	N	03.09.2026	
Kreis- und Finanzausschuss	N	15.09.2026	
Kreistag Greiz	Ö	29.09.2026	

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Greiz beschließt die Ergänzung des Unternehmensgegenstandes im § 3 des Gesellschaftsvertrages der Kreispflegezentrum Landkreis Greiz GmbH um die Aufgabe des Betriebs und der Weiterentwicklung von Leistungsangeboten aus dem Leistungsspektrum des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und SGB IX (Eingliederungshilfe). Der Absatz 1 des § 3 des Gesellschaftsvertrages erhält folgende Fassung.

„§ 3 Unternehmensgegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Weiterentwicklung eines integrierten Versorgungsangebots im Gesundheits- und Pflegebereich im Landkreis Greiz.

Dabei erbringt die Gesellschaft Beratungs- und Unterstützungsangebote für kranke und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörigen. Sie koordiniert Pflegeleistungen, pflegeunterstützende und therapeutische Leistungen oder bietet diese selbst im stationären, teilstationären und ambulanten Setting an.

Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist das Angebot von Leistungen aus dem Leistungsspektrum des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie des SGB IX (Eingliederungshilfe). Die Gesellschaft ist insofern zu sämtlichen im Zusammenhang mit der Erbringung

dieser Leistungen stehenden organisatorischen, personellen und sächlichen Maßnahmen berechtigt".

Der Kreistag beauftragt die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter Landkreis Greiz sowie Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH in den Gesellschafterversammlungen von Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH und Kreispflegezentrum Landkreis Greiz GmbH mit der Umsetzung des gefassten Beschlusses.

Die Vertreter der Gesellschafter werden darüber hinaus ermächtigt, vom Notar angeregte oder geforderte formelle Änderungen bzw. redaktionelle Anpassungen des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen, ohne hierzu einen erneuten Kreistagsbeschluss herbeiführen zu müssen.

Dr. Ulli Schäfer

1. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit Beschluss des Kreistages Greiz vom 23.06.2026 wurde die Neuausrichtung der ehemaligen Kreisrehaklinik Ronneburg GmbH auf den Weg gebracht, der Gesellschaftszweck komplett neu gefasst und der Name in Kreispflegezentrum Landkreis Greiz GmbH geändert.

Im Zuge der Umsetzung dieses Beschlusses wird vor dem Hintergrund der Zusammenarbeit mit dem Landkreis und der Nutzung von Synergieeffekten ein weiteres Betätigungsfeld für die Gesellschaft vorgeschlagen.

Die Gesellschaft soll künftig auch unterstützend für den Landkreis im Bereich Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe tätig werden können.

Der Landkreis ist Träger der örtlichen Jugendhilfe und nimmt zugleich Aufgaben als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe wahr. In beiden Aufgabenbereichen zeigt sich zunehmend, dass erforderliche Wohn-, Betreuungs- und Unterstützungsangebote nicht in jedem Fall rechtzeitig und in ausreichendem Umfang durch vorhandene Leistungserbringer bereitgestellt werden können. Die kreiseigene Gesellschaft soll die vorhandene Angebotsstruktur nicht ersetzen, sondern ergänzen und dem Landkreis eine zusätzliche Möglichkeit eröffnen, auf Versorgungslücken zu reagieren.

Hierzu soll die Gesellschaft künftig selbst als Leistungserbringer tätig werden können. Zum Beispiel ist vorgesehen, Räume zur Unterbringung von Personen zur Verfügung zu stellen, für Personen, die Eingliederungshilfe erhalten, das pflegende, betreuende und erziehende Personal zu organisieren und damit einen sicheren Raum entsprechend der vom Sozial- oder Jugendamt vorgegebenen Ziele zu schaffen.

Das erfordert die Änderung des Gesellschaftsvertrages im § 3 Unternehmensgegenstand.

Die Kreispflegezentrum Landkreis Greiz GmbH ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der kreiseigenen Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH.

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 des Gesellschaftsvertrages der Kreispflegezentrum Landkreis Greiz GmbH bedarf es zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der zusätzlichen Zustimmung des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH – des Landkreises Greiz. Nach § 109 Abs. 1 ThürKO wird der Landkreis Greiz in der Gesellschafterversammlung durch den Landrat vertreten. Der Landrat muss vor der Stimmabgabe den Beschluss des Kreistages herbeiführen.

2. Lösung

Die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes und die Erbringung entsprechender Leistungen durch eine kreiseigene GmbH ist unter Beachtung der Maßstäbe der §§ 71 ff. ThürKO i. V. m. § 114 ThürKO grundsätzlich zulässig.

Während die hoheitliche Gesamtverantwortung beim Landkreis verbleiben muss und auch verbleibt, kann die konkrete Leistungserbringung durch rechtlich selbstständige Leistungserbringer erfolgen. Eine solche Funktion kann auch eine kreiseigene GmbH übernehmen. Ent-

scheidend ist eine klare Trennung zwischen den gesetzlichen Aufgaben des Landkreises und der operativen Tätigkeit der Gesellschaft. Der Landkreis stellt den Bedarf fest, entscheidet über Art und Umfang der Leistung, führt das Gesamtplanverfahren durch und nimmt die gesetzlich vorgesehene Kontrollfunktion wahr. Die GmbH stellt Räume und Infrastruktur zu Verfügung, beschäftigt geeignetes Fachpersonal und erbringt die bewilligten Leistungen.

Hoheitliche Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe sind mit dieser Übertragung nicht verbunden.

Die beabsichtigte Änderung des Unternehmenszwecks steht dabei nach wie vor in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises Greiz und zum voraussichtlichen Bedarf. Sie dient einem öffentlichen Zweck, indem die Gesellschaft den Landkreis bei der Sicherstellung bedarfsgerechter sozialer Leistungs- und Unterstützungsangebote ergänzt. Ziel ist dabei ausdrücklich nicht, bestehende Träger und deren Angebote zu verdrängen, sondern die vorhandene Angebotsstruktur bedarfsgerecht zu ergänzen und zusätzliche Angebote zu schaffen. Die Gesellschaft soll dort tätig werden, wo entsprechende Leistungen durch vorhandene Leistungserbringer nicht oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Dem Kreistag wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Gesellschaftszweck der Kreispflegezentrum Landkreis Greiz GmbH wird um die Aufgabe des Betriebs und der Weiterentwicklung von Leistungsangeboten aus dem Leistungsspektrum des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und SGB IX (Eingliederungshilfe) ergänzt.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter Landkreis Greiz sowie Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH sollen beauftragt werden, in den Gesellschafterversammlungen von Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH und Kreispflegezentrum Landkreis Greiz GmbH den gefassten Beschluss umzusetzen.

3. Alternativen

Der Ergänzung wird nicht zugestimmt. Die Aufgabenerfüllung wird weitergeführt wie bisher in Zusammenarbeit mit freien Trägern.

Anlage:

Gesellschaftsvertrag der Kreispflegezentrum Landkreis Greiz GmbH

4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt		ja ☐	nein ☒
Gesamtkosten der Maßnahme:		€	
Veranschlagung im Haushaltsjahr:		2026	
HH-Stelle:			
HH-Ansatz:		€	
Erläuterung:			
4.1 Mehrbedarf		ja ☐	nein ☒
Höhe des Mehrbedarfes:		€	
Deckung des Mehrbedarfes:			
über- / außerplanmäßiger Eigenmittelbedarf		ja ☐	nein ☒
Höhe des über- / außerplanmäßigen Eigenmittelbedarfes		€	
4.2 Folgekosten /-lasten		ja ☐	nein ☒
Erläuterung:			
Greiz, 2026-08-24		Greiz, 2026-08-24	
Becker Amtsleiterin Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement		Wolf SGL Beteiligungsverwaltung	